

4. Barbetrag im Rahmen der Jugendhilfe

4. Barbetrag im Rahmen der Jugendhilfe

4.1 Kürzungen

Im Rahmen der Jugendhilfe sind Kürzungen des Barbetrag nicht zulässig.¹

4.2 Maßgebliche Sätze

¹Für die Gewährung des Barbetrag gelten die am Aufenthaltsort des Leistungsempfängers festgelegten Sätze. ²Der Barbetrag soll allen Berechtigten nach einheitlichen Grundsätzen gewährt werden.

4.3 Abrechnung

4.3.1

¹Der Barbetrag wird in der entsprechenden Höhe vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Berechtigte das maßgebliche Alter erreicht. ²Beginnt die Hilfe, die den Barbetrag begründet, vor dem Fünfzehnten eines Monats, so wird für den Kalendermonat der Barbetrag in voller Höhe gewährt, ab dem Fünfzehnten des Monats die Hälfte des monatlichen Barbetrag.

4.3.2

¹Die Auszahlung des Barbetrag erfolgt in der Regel über die Einrichtung monatlich im Voraus in bar.

²Auszahlungen durch die Einrichtung sind vom Berechtigten zu bestätigen. ³Leistungsberechtigte haben jedoch das Recht, vom Leistungsträger die unmittelbare Zahlung des Barbetrag auf ein von ihnen zu bestimmendes Konto zu verlangen. ⁴Beim Einrichten eines Kontos ist das Verfügungsrecht zu regeln und ein Überziehungsverbot sicherzustellen.

4.4 Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zum Barbetrag

¹Ergänzend wird auf die „Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zum Barbetrag“ vom 2. Juli 2025 verwiesen. ²Das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt wird zur Sicherstellung einer kinder- und jugendgerechten Information jährlich die gültigen Beträge als Festbeträge in altersgerechter Form auf seiner Website veröffentlichen.

¹ [Amtl. Anm.] Siehe hierzu Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zum Barbetrag in der Kinder- und Jugendhilfe, abrufbar unter <https://www.blja.bayern.de/wirtschaftliche-hilfen/kosten/#sec3>.